

223 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (69 der Beilagen): Europäisches Übereinkommen über die Adoption von Kindern samt Vorbehalten

Erklärter Zweck des Übereinkommens ist die Annahme gemeinsamer Grundsätze für die Adoption von Kindern in den Mitgliedstaaten des Europarates. Es soll also sozusagen ein europäischer Mindeststandard der Erfordernisse für Adoptionen von Kindern geschaffen werden. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsstaaten, die Übereinstimmung ihrer Rechtsordnung mit den Bestimmungen des Teiles II des Übereinkommens sicherzustellen (Artikel 1). Darüber hinaus verpflichten sich die Vertragsstaaten, die Einführung der in Teil III des Übereinkommens enthaltenen Bestimmungen in Erwägung zu ziehen (Artikel 2). In bezug auf den Teil III handelt es sich also um eine unverbindliche Absichtserklärung, während in bezug auf den Teil II durch die Ratifikation des Übereinkommens die Verpflichtung übernommen wird, das interne Adoptionsrecht mit den in diesem Teil II festgelegten Bestimmungen des Übereinkommens in Einklang zu bringen, sofern es nicht ohnehin schon damit in Einklang steht.

Die österreichische Rechtslage auf dem Gebiet der Annahme von Kindern an Kindes Statt steht bis auf zwei Ausnahmen bereits mit dem Inhalt des Übereinkommens in Einklang.

Nach Art. 25 des Übereinkommens kann zu zwei beliebigen Bestimmungen des Teiles II ein Vorbehalt gemacht werden. Österreich kann daher zu den beiden Stellen des Übereinkommens, die nicht ganz mit der österreichischen Rechtslage übereinstimmen (Art. 5 Abs. 4 und Art. 10 Abs. 2), entsprechende Vorbehalte machen.

Der Justizausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 16. Jänner 1980 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abschlusses dieses Übereinkommens zu empfehlen.

Weiters war der Justizausschuß der Meinung, daß im vorliegenden Fall die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung entbehrlich ist.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Europäischen Übereinkommens über die Adoption von Kindern samt Vorbehalten (69 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1980 01 16

Dr. Erika Seda
Berichterstatte

Dr. Broesigke
Obmann